

Satzung

BKK Landesverband Bayern

Stand: 1. Oktober 2024

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 10.1.1995

Inkrafttreten: §§ 3 Abs. 4, 5a und 13a mit der Bekanntmachung; im Übrigen am 1.1.1996

Genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 19.1.1995, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 4/95 vom 27.1.1995

Geändert (§ 16 Abs. 2) in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5.7.1995 (BayStMAS vom 6.9.1995; BayStA 39/95)

Geändert (§ 6 Abs. 2 letzter Satz) in der Sitzung der Vertreterversammlung am 29.11.1995 (BayStMAS vom 12.2.1996)

Geändert (§§ 5a, 13a, 16, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.7.1998 (BayStMAS vom 4.9.1998; BayStA 41/98)

Geändert (§§ 18 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.12.1998 (BayStMAS vom 8.1.1999; BayStA 1/99)

Geändert (§§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 7a, 18 Abs. 5) in den Sitzungen des Verwaltungsrates am 28.9.1999 und 13.7.2000 (BayStMAS vom 1.9.2000; BayStA 43/00)

Geändert (Neufassung §§ 4 und 5, Änderung § 18 Abs. 4) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2000 (BayStMAS vom 8.1.2001; BayStA 4/01)

Geändert (Aufhebung § 15 und § 22 Abs. 2 Satz 2; Neufassung § 20 Abs. 3) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.12.2001 (BayStMAS vom 9.4.2002; BayStA 24/02)

Geändert (Neufassung § 15, Änderung § 20 Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.10.2003 (BayStMAS vom 5.12.2003; BayStA 1/04)

Geändert (Änderung § 16 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.12.2003 (BayStMAS vom 20.01.2004; BayStA 6/04)

Geändert (Ergänzung §§ 18 a und 18 b) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.03.2004 (BayStMAS vom 30.03.2004; BayStA 15/04)

Geändert (Änderung § 18b Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.07.2005 (BayStMAS vom 28.9.2005; BayStA 41/05)

Geändert (§§ 14 und 5 Abs. 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.09.2005 (BayStMAS vom 7.10.2005; BayStA 42/05)

Geändert (§ 16 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2005 (BayStMAS vom 8.2.2006; BayStA 8/06)

Geändert (§§ 18a und 18b) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 16.3.2006 (BayStMAS vom 21.7.2006; BayStA 31/06)

Geändert (§ 18 Abs. 5 und 6) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.9.2006 (BayStMAS vom 13.10.2006; BayStA 45/06)

Geändert (§§ 18 Absatz 2, 9 Absatz 1 Nr. 8, 13 Absatz 1, 14 Absätze 1 und 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2007 (BayStMAS vom 24.1.2008; BayStA 8/2008)

Geändert (§ 4 und § 5 Abs. 3 sowie § 15) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2008 (BayStMAS vom 13.5.08; BayStA 23/2008)

Geändert (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7a, § 18 Abs. 5 und 6, §§ 18a und 18b sowie Anlage 5 der Satzung) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2008 (BayStMAS vom 19.8.08; BayStA 38/2008)

Geändert (§ 16a u. § 18 Abs. 3, 4 und 5) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2008 (BayStMUG vom 19.1.09; BayStA 5/2009)

Geändert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2009 (BayStMUG vom 6.8.09; BayStA 33/2009)

Geändert (§ 18 und § 9 Abs. 1 Nr. 7) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.12.2009 (BayStMUG vom 14.1.10; BayStA 4/2010 vom 29.1.10)

Geändert (§ 20a) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 9.7.2008 (BayStMUG vom 1.2.10; BayStA 8/2010 vom 26.2.10)

Geändert (§ 5 Abs. 8 Satz 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.4.2010 (BayStMUG vom 25.5.10; BayStA 22/2010 vom 4.6.10)

Geändert (§ 5 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 2 Satz 1 und 5 Absatz 8) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.12.2010 (BayStMUG vom 3.3.11; BayStA 12/2011 vom 25.3.11); Inkrafttreten insoweit mit Beginn der 11. Amtsperiode

Geändert (§ 18 Abs. 14) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 13.7.2011 (BayStMUG vom 18.10.11; BayStA 45/2011 vom 11.11.11)

Geändert (§ 18 Abs. 4a) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 7.10.2011 (BayStMUG vom 11.11.11; BayStA 48/2011 vom 2.12.11)

Geändert (§ 20 Abs. 3 aufgehoben und § 20a neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.7.2012 (BayStMUG vom 4.9.12; BayStA 37/2012 vom 14.9.12)

Geändert (§ 18 Abs. 4 neu gefasst und § 18a eingefügt) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.12.2013 (BayStMGP vom 17.2.14; BayStA 10/2014 vom 7.3.14)

Geändert (§ 5 Abs. 1 neu gefasst, § 5 Abs. 1a eingefügt und § 5 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2014 (BayStMGP vom 7.4.14; BayStA 16/2014 vom 17.4.14)

Geändert (§ 18 Abs. 4 neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.12.2014 (BayStMGP vom 26.1.15.; BayStA 9/2015 vom 27.2.15)

Geändert (§§ 18 Abs. 2 Satz 4, 18a Abs. 9) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.12.2015 (BayStMGP vom 11.1.16; BayStA 3/2016 vom 22.1.16)

Geändert (§ 2 Abs. 2 sowie §§ 4 und 5) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 22.4.2016 (BayStMGP vom 20.5.16; BayStA 23/2016 vom 10.6.16)

Geändert (§§ 18a sowie 16 Abs. 2 gestrichen; § 21 Abs. 1 ergänzt) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2016 (BayStMGP vom 11.1.17; BayStA 3/2017 vom 20.1.17)

Geändert (§ 3 Abs. 2 Satz 2) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2017 (BayStMGP vom 8.1.18; BayStA 4/2018 vom 26.1.18)

Geändert (§§ 7 Abs. 1 und 2 geändert; 18 Abs. 4a gestrichen) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2019 (BayStMGP vom 8.5.19; BayStA 21/2019 vom 24.5.19)

Geändert (§ 20a neu gefasst) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.7.2020 (BayStMGP vom 10.8.2020; BayStA 35/2020 vom 28.8.20)

Geändert (§ 16a zum 1.1.2021 gestrichen) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8.12.2020 (BayStMGP vom 21.12.2020; BayStA 1/2021 vom 8.1.21)

Geändert (§ 16a zum 1.1.2021 wieder eingefügt) im schriftlichen Beschlussverfahren vom 30.3.2021 (BayStMGP vom 26.5.2021; BayStA 23/2021 vom 11.6.21)

Geändert (§ 16) zum 1.10.2021 im schriftlichen Beschlussverfahren vom 13.7.2021 (BayStMGP vom 17.8.2021; BayStA 34/2021 vom 27.8.2021)

Geändert (§ 11 Abs. 3) im schriftlichen Beschlussverfahren vom 8.12.2021 (BayStMGP vom 28.1.2022; BayStA 9/2022 vom 28.2.2022)

Geändert (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 Buchstabe (f) und 13 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 30.6.2022 (BayStMGP vom 26.7.2022; BayStA 34/2022 vom 26.8.2022)

Geändert (§§ 10 Abs. 2 Satz 2, 11a und 13 Abs. 1) in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10.7.2024 (BayStMGP vom 8.8.2024; BayStA 36/2024 vom 6.9.2024)

Inhaltsverzeichnis

Organisation und Aufgaben

- § 1 Name, Bezirk und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Bezirkliche Arbeitsgemeinschaften zur Durchführung der Wahlen des Verwaltungsrates

Verwaltungsrat

- § 5 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates
- § 6 Rechtstellung, Amtsdauer und Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 7 Vorsitz
- § 8 Geschäftsordnung und Sitzungsniederschrift
- § 9 Aufgaben
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Sitzungen
- § 11a Hybride und digitale Sitzungen
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Vorstand

- § 13 Zusammensetzung und Wahl
- § 14 Aufgaben

Finanzen

- § 15 Vorständekonferenz
- § 16 Gesamtrücklage und Darlehen
- § 16a Finanzausgleich für aufwändige Leistungsfälle
- § 17 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 18 Aufbringung der Mittel

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 19 Rechte der Mitglieds- und Pflegekassen
- § 20 Pflichten der Mitgliedskassen
- § 20a Finanzcontrolling

Schlußbestimmungen

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

- Anlage 1: Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling (§ 20a Abs. 5)
- Anlage 2: Wahlordnung (§ 4 Abs. 8)
- Anlage 3: Entschädigungsregelung (§ 6 Abs. 2 a.E.)
- Anlage 4: Durchführungsbestimmungen für Gesamtrücklage (§ 16)
- Anlage 5: Finanzausgleichsordnung für aufwändige Leistungsfälle (§ 16a)
-

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Satzungsbestimmungen, soweit nicht anders vermerkt ist.

§ 1 Name, Bezirk und Sitz

(1) Der Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern führt den Namen „BKK Landesverband Bayern“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sein Bezirk ist der Freistaat Bayern.

(3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Betriebskrankenkassen, die ihren Sitz in Bayern haben.

(2) Andere Krankenkassen können dem Landesverband auf der Grundlage des § 207 Abs. 1 Satz 4 SGB V beitreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Landesverband beteiligt beigetretene Krankenkassen an seiner Finanzierung grundsätzlich in gleicher Weise wie originäre Mitgliedschaften; näheres kann in der Satzung ergänzend festgelegt werden. Beigetretene Krankenkassen können die Mitgliedschaft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Landesverband. Ergibt sich für das Jahr des Ausscheidens ein Überschuss der Ausgaben des Landesverbandes, werden ausscheidende Mitglieder anteilmäßig belastet und sind dem Landesverband zum Ausgleich verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Landesverband erfüllt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Versicherungsträgern sind die besonderen Interessen der betrieblichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung zu beachten.

(2) Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. Der Landesverband unterstützt des Weiteren andere Betriebskrankenkassen mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit er auch für deren Versicherte tätig wird.

(3) Der Landesverband soll die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

(4) Der Landesverband nimmt die Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach § 52 SGB XI wahr.

(5) Über weitere Aufgaben beschließt der Verwaltungsrat. Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Inanspruchnahme Dritter.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat 28 Mitglieder^{***}. Sie setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder der Mitgliedskassen zusammen.

*** Ab Beginn der 13. Wahlperiode lautet Absatz 1:

(1) Der Verwaltungsrat hat 24 Mitglieder. Sie setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder der Mitgliedskassen zusammen.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Mitgliedskassen wählen aus ihren Reihen nach Gruppen getrennt ihre Vertreter und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern in den Verwaltungsrat.

(3) Der Landesverband beruft zur Aufstellung von Vorschlagslisten gruppentrennte Versammlungen ein. Zu diesen Versammlungen entsendet jede Kasse mindestens einen Versichertenvertreter und einen Arbeitgebervertreter, die dem Verwaltungsrat der Mitgliedskasse angehören müssen; ein Entsandter kann sich in der Versamm-

lung durch einen schriftlich bevollmächtigten hauptamtlich Beschäftigten seiner Kasse vertreten lassen.

(4) Wird für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so entfällt eine Wahlhandlung. Die Vorgeschlagenen (ordentliche Mitglieder und Stellvertreter) gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind, als gewählt. Dasselbe gilt, sofern mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht werden, die insgesamt nicht mehr Bewerber vorschlagen als Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind.

(5) Kommt es zu einer Wahlhandlung, so wählen die Wahlberechtigten durch Stimmabgabe bei einer Wahlversammlung. Jeder Wahlberechtigte nach Absatz 2, der zur Gruppe der Versichertenvertreter gehört, hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgebervertreter gehört, bemisst sich nach der Anzahl der Stimmen, die seiner Gruppe im Verwaltungsrat der Mitgliedskasse zustehen.

(6) Die Wahl findet aufgrund von Vorschlagslisten statt. Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die wahlberechtigten Mitglieder der Verwaltungsräte der Mitgliedskassen können jeweils für ihre Gruppe Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei der nach Absatz 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(7) Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so gilt für die Ergänzung des Verwaltungsrates § 60 SGB IV mit der Maßgabe, dass das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen, je nach Gruppenzugehörigkeit desjenigen, für den ein Nachfolger zu wählen ist, der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende (§ 7 Abs. 1 Satz 1) wahrnimmt.

(8) Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Grundsätze für die Aufstellung von Vorschlagslisten

(1) Bei der Aufstellung von Vorschlagslisten ist Listenstellvertretung vorzusehen; persönliche Stellvertretung (§ 43 Abs. 2 Satz 5 SGB IV) ist nicht zulässig.

(2) Bei der Aufstellung von Vorschlagslisten - insbesondere in der Aufstellungsver-sammlung nach Absatz 3 - sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- (a) Jede Mitgliedskasse soll im Verwaltungsrat mit mindestens einem Vertreter vertreten sein.
- (b) Die Vertretung jeder Mitgliedskasse soll etwaigen Doppelmandaten einzelner oder mehrerer Mitgliedskassen vorgehen.
- (c) Die Möglichkeit für eine Mitgliedskasse, ggf. einen zweiten Sitz im Verwaltungsrat zu erhalten, soll etwaigen Dreifach- und ggf. Vierfachmandaten etc. vorgehen.
- (d) Soll mehr als ein Vertreter einer Mitgliedskasse vorgeschlagen werden, sollte eine paritätische Verteilung Berücksichtigung finden.
- (e) Vertreter traditioneller Mitgliedskassen (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V) sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zu Vertretern geöffneter Mitgliedskassen (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V) Berücksichtigung finden.
- (f) Bewerber beiderlei Geschlechts mögen im Umfang von mindestens jeweils 40 v.H. je Geschlecht berücksichtigt werden.

§ 6 Rechtsstellung, Amtsdauer, Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze für den Ersatz barer Auslagen beschließen. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und die Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.

Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalenderjahr für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt. Pauschbeträge für Zeitaufwand werden außerdem dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gewährt. Die in diesem Absatz genannten Pauschbeträge setzt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Entschädigung nach § 41 SGB IV ist in der Entschädigungsregelung, die Bestandteil der Satzung ist, zusammengefaßt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt des in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Verwaltungsrates. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV.

§ 7 Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Der Vorsit-

zende wird aus den Reihen derjenigen Gruppe gewählt, die den Vorsitzenden bis zum Tag der konstituierenden Sitzung gestellt hat. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd geführt; er wechselt regelmäßig am 1. Februar.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger nach Absatz 1 Satz 1 und 3 gewählt. Für die Zeit bis zum Eintreten des Nachfolgers des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung und Sitzungsniederschrift

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich und den nach § 10 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(2) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist; ihm ist insbesondere vorbehalten:

1. die Satzung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen, den Vorstand zu überwachen und alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen,
2. den Haushaltsplan festzustellen,

3. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
5. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
6. über den Antrag zur Vereinigung von Mitgliedskassen nach §§ 150 Abs. 2 Satz 2, 145 und 146 SGB V zu beschließen,
7. die Verbandsbeiträge für die Mitgliedskassen sowie die Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes auf der Grundlage des § 211 Abs. 4 SGB V festzusetzen,
8. den Vorstand nach § 209 a SGB V i.V.m. § 35a SGB IV zu wählen, den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand zu vereinbaren und einen leitenden Beschäftigten mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
9. die Entschädigungsregelung nach § 6 und die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 zu beschließen,
10. den Widerspruchsausschuß des Landesverbandes zu bestellen,
11. die Rechnungsprüfer (§ 17 Abs. 2) zu wählen,
12. die Vertreter des Landesverbandes in Selbstverwaltungsgremien zu wählen,
13. der vom Vorstand aufgestellten Dienstordnung und dem Stellenplan zuzustimmen,
14. die Geschäftsordnungen nach § 8 Abs. 1 zu beschließen,

(2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates üben das Vertretungsrecht nach Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam aus.

§ 10 Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuß, dem je ein von der jeweiligen Gruppe gewählter Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber angehört. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates.

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.

Der Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Amt der gewählten Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40, 41, 42 und 59 SGB IV gelten entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse bilden. Für die Fachausschüsse gelten § 66 Abs. 2 SGB IV sowie § 11a (Hybride und digitale Sitzungen) entsprechend.

(3) § 6 gilt entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat soll in jedem Kalendervierteljahr einmal, er muß aber mindestens zweimal je Geschäftsjahr (Jahresrechnung; Haushaltsplan) zusammentreten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Ta-

gesordnung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung bekanntgegeben werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sind einzuberufen, wenn

- das Interesse des Landesverbandes es erfordert; in dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden;
- oder dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen oder aus wichtigen Gründen im schriftlichen Verfahren abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung; in diesem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Der Abstimmung im schriftlichen Verfahren soll eine Beratung per Telefon- oder Videokonferenz vorausgehen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Landesverbandes, mit Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 1).

§ 11a Hybride und digitale Sitzungen

(1) Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen (digitale Zuschaltung) stattfinden. Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung digital teilnehmen. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei Wahlen des Vorstandes und bei konstituierenden Sitzungen. Die alternierenden Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich, ob eine Sitzung hybrid stattfindet. Eine Sitzungsteilnahme mittels ausschließlich telefonischer Zuschaltung ist nicht möglich.

- (2) In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen oder bei Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort als Videokonferenz stattfinden. Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder eines besonders eiligen Falles stellen die alternierenden Vorsitzenden einvernehmlich fest.
- (3) Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an einer Sitzung nach Abs.1 oder 2 teilnehmen, gelten als anwesend.
- (4) Die Einhaltung der technischen Anforderungen und der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung ist sicherzustellen. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich des Landesverbandes liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.
- (5) Eine Videokonferenz nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.
- (6) Bei öffentlichen hybriden und bei vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten. Bei nichtöffentlichen hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.
- (7) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die alternierenden Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich, ob Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Bei digitaler Beschlussfassung ist die Einhaltung der technischen Anforderungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich des Landesverbandes liegen, sind unbeachtlich; sie haben insbesondere

keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist abweichend von Absatz 3 die Mehrheit der Stimmen sowohl der Arbeitgeber als auch der Versichertenvertreter erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Bei dieser Abstimmung ist für die Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Einladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung genügt zur Satzungsänderung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird nach Maßgabe des § 209a SGB V gewählt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. § 37 Abs. 2 SGB IV gilt entsprechend.

(2) - entfallen -

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats auszuführen.

(4) Der Vorstand bewilligt über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Unterrichtung der Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat insbesondere zu berichten über

- die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- und die finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem hat er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 15 Vorständekonferenz

Der Vorstand beruft die Vorstände der Mitgliedskassen mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Vorständekonferenz ein. Die Vorstände der Mitgliedskassen beraten den Vorstand, insbesondere durch Empfehlungen in Vertragsangelegenheiten.

§ 16 Gesamtrücklage und Darlehen

Der Landesverband verwaltet nach § 262 SGB V als Sondervermögen (Gesamtrücklage) ab dem 1. Oktober 2021 5 v.H. des Mindestrücklagesolls (§ 261 Abs. 2 Satz 2

SGB V) der von seinen Mitgliedern zu bildenden Rücklagen. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 16a Finanzausgleich für aufwändige Leistungsfälle

(1) Der Landesverband erhebt bei seinen Mitgliedskassen nach § 265 SGB V eine Umlage, um die Kosten für aufwändige Leistungsfälle ganz oder teilweise zu decken.

(2) Näheres über die Voraussetzungen und das Ausgleichsverfahren regelt die Finanzausgleichsordnung; diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten, vorbehaltlich von Sonderbestimmungen für die Verbände, die für die landesunmittelbaren Mitgliedskassen erlassenen Vorschriften entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) haben vor der Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat zu berichten.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

§ 18 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für den Landesverband werden nach den folgenden Bestimmungen aufgebracht.

(2) Die für die Finanzierung der Aufgaben des Landesverbandes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedskassen sowie von den Krankenkassen derselben Kassenart mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes (einstrahlende Betriebskrankenkassen) aufgebracht. Die danach erforderlichen Mittel

des Landesverbandes werden je Haushaltsjahr durch versichertenbezogene Beiträge der Mitgliedskassen (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) und der einstrahlenden Betriebskrankenkassen (Wohnortbeitrag) sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Der volle Beitragsanspruch für das jeweilige Haushaltsjahr entsteht mit der Mitgliedschaft beim Landesverband am 1.1. des Haushaltsjahres. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Aufwendungen, die vom Landesverband für seine Mitgliedskassen erbracht werden. Der Wohnortbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes, die sowohl für Mitgliedskassen als auch für einstrahlende Betriebskrankenkassen erbracht werden.

(3) Aufwendungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsbedarf, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Landesverbandes mit Wirkung für und gegen die Kassen ergeben (wie z.B. Sprechstundenbedarf, Kosten für die gemeinsame Selbstverwaltung, Hospizförderung, Pflegestützpunkte, Pandemievorsorge, Selbsthilfeförderung), werden bei den jeweiligen Mitgliedskassen und den jeweils einstrahlenden Kassen erhoben und mit dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Kommen Kassen ihrer Zahlungspflicht bis zum Fälligkeitstermin nicht nach, werden Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV erhoben. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Aufwendungen für Beteiligungen des Landesverbandes (insbesondere BKK BV GbR) sowie Aufwendungen des Landesverbandes für systemische Verträge werden auf Basis der Festsetzungen im Haushaltsplan des Landesverbandes für das betreffende Haushaltsjahr bei den Mitgliedskassen erhoben. Dies gilt auch für mittelbare oder unmittelbare Verpflichtungen des Landesverbandes aus § 213 Abs. 1 SGB V. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4a) - gestrichen

(5) Für die Berechnung des auf die Mitgliedskassen entfallenden Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der Versicherten der dem Landesverband angehörenden Kassen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) maßgebend.

(6) Grundlage für die Berechnung des Wohnortbeitrages ist die Gesamtzahl der Versicherten mit Wohnsitz im jeweiligen Landesverband nach der amtlichen Statistik

KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres). Bei kassenartenübergreifenden Fusionen ist die Versichertenzahl in der KM 6 des Vorjahres um die Fusionen zu bereinigen, die nach dem 1.7. stattfinden und deren Fusionszeitpunkt bis zum 1.1. des Haushaltsjahres wirksam wird. Der Wohnortbeitrag wird bei den Mitgliedskassen erhoben; die Höhe hängt davon ab, in welchem Zuständigkeitsbereich die Versicherten der jeweiligen Mitgliedskasse ihren Wohnsitz haben und in welcher Höhe der jeweilige Landesverband seinen Wohnortbeitrag festgesetzt hat.

Der Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes wird vom Verwaltungsrat des Landesverbandes festgesetzt.

Der Wohnortbeitrag für die Versicherten der Mitgliedskassen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich anderer Landesverbände entspricht den von den anderen Landesverbänden festgesetzten und gemeldeten Beträgen; der Verwaltungsrat des Landesverbandes setzt auch diese Wohnortbeiträge fest.

(7) Für neu errichtete Betriebskrankenkassen werden Beiträge (Mitglieds- und Wohnortbeitrag) erst ab dem Jahr erhoben, das dem Errichtungsjahr folgt; dies gilt nicht für Kassen, die aus einer Vereinigung hervorgehen.

(8) Die Beiträge für beitretende Krankenkassen (§ 2 Absatz 2) setzt der Vorstand fest.

(9) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Mitgliedsbeitrags nach Absatz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. August des Vorjahres) zugrunde; sie ist am 15.2. zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird auf der Grundlage der Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 1 (Stichtag: 1. Januar des Haushaltsjahres) ermittelt; sie ist am 15.6. zur Zahlung fällig.

(10) Der Landesverband erhebt die Hälfte des Wohnortbeitrages nach Absatz 6 Satz 4 und die Hälfte der Wohnortbeiträge nach Absatz 6 Satz 5 bei seinen Mitgliedskassen als Abschlagszahlung und legt dabei die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres mit Fusionsstand zum 1.1. des Haushaltsjahres) zugrunde. Diese Abschlagszahlung ist am 15.2. zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird auf der gleichen Grundlage ermittelt; sie ist am 15.6. zur Zahlung fällig.

(11) Mitgliedsbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(12) Wohnortbeiträge, die zahlungspflichtige Mitgliedskassen zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet haben, sind im Falle der Säumnis mit 1 v. H. je angefangenem Monat zu verzinsen.

(13) Bei Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Vereinigung mit einer Betriebskrankenkasse, die ihren Sitz außerhalb des Landesverbandes hat und anschließendem Sitz der vereinigten Kasse im Bereich eines anderen Landesverbandes und Vereinigung mit einer Krankenkasse einer anderen Kassenart, sofern die vereinigte Krankenkasse nicht dem Landesverband angehören wird, sind die Beiträge für das gesamte Haushaltsjahr zu entrichten.

(14) Die Kosten der vom Landesverband im Auftrag der Mitgliedskassen oder anderer Krankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes nach §§ 106 und 106a SGB V durchgeführten Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen bei Ärzten und Zahnärzten (Prüfgruppe) werden von den Beteiligten durch Umlage aufgebracht. Grundlage für die Bemessung der Umlage sind die Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Jahres). Sie werden mit dem Tag der Feststellung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat fällig. Abschlagszahlungen können eingehoben werden; für deren Berechnung können die Versichertenzahlen nach der amtlichen Statistik KM 6 (Stichtag: 1. Juli des Vorjahres) herangezogen werden. Im Übrigen gilt Absatz 13 entsprechend.

(15) Leistungen an einzelne Mitglieder oder an andere Krankenkassen, die außerhalb der gesetzlichen Pflichten des Landesverbandes in deren Auftrag (§§ 88 ff SGB X) erbracht werden, werden von den jeweiligen Nutzern nach dem Maß der Inanspruchnahme finanziert. Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat hierzu Richtlinien.

(16) Auf der Grundlage des § 211 Abs. 4 SGB V erhebt der Landesverband die für die Finanzierung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel auch bei der BAHN-BKK. Grundlage bildet der nach Absatz 6 festgesetzte Wohnortbeitrag für die Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes. Die Grundlagen für Berechnung, Erhebung und Fälligkeit nach den Absätzen 1 bis 15 gelten entsprechend.

§ 18a - gestrichen -

§ 19 Rechte der Mitglieds- und Pflegekassen

Die Mitglieds- und Pflegekassen sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten jederzeit den Rat und die Unterstützung des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Pflichten der Mitgliedskassen

(1) Die Mitgliedskassen sind verpflichtet, die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen und zu fördern, damit dieser seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen kann.

Dazu haben sie

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen
- den Landesverband rechtzeitig vor einer beabsichtigten Öffnung, Vereinigung, Auflösung, Schließung oder Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes zu Rate zu ziehen.

(2) Die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen abzuschließenden Verträge und die Richtlinien nach den §§ 92 und 282 SGB V sind für den Landesverband und seine Mitgliedskassen verbindlich.

(3) - entfallen -

§ 20a Finanzcontrolling

(1) Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen auf der Grundlage des § 211 Abs. 2 SGB V bei der Analyse und vorausschauenden Planung der Finanzen (Finanzcontrolling). Die Beteiligung der einzelnen Mitgliedskasse am Finanzcontrolling des Landesverbandes ist freiwillig; sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.

(2) Ziel des Finanzcontrollings ist es, finanzielle Risiken der Mitglieder frühzeitig zu erkennen und hierauf reagieren zu können sowie finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz zu vermeiden.

(3) Die Mitgliedskassen, die sich schriftlich bereit erklären, am Finanzcontrolling des Landesverbandes teilzunehmen, stellen dem Landesverband unverzüglich alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erstellung der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung für erforderlich hält.

(4) Die Mitarbeiter des Landesverbandes behandeln Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling vertraulich.

(5) Näheres zum Inhalt und zum Verfahren regelt der Landesverband in einer Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling. Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.

(6) Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden zur Sicherstellung eines inhaltlich einheitlichen Finanzcontrollings zusammen. Hierzu kann der Vorstand mit den anderen BKK-Landesverbänden eine vertragliche Vereinbarung treffen; sie regelt insbesondere Inhalt, Umfang sowie Verfahren der Zusammenarbeit. Der Landesverband kann darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings kooperieren.

(7) Das Unterstützungs- und Beratungsangebot des Landesverbandes zum Finanzcontrolling gilt auch für die BAHN-BKK. Macht die BAHN-BKK von der Möglichkeit der Beteiligung am Finanzcontrolling des Landesverbandes Gebrauch, gelten die Absätze 1 bis 5 einschließlich der Verfahrensordnung entsprechend.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung werden durch Mitglieder-Rundschreiben sowie durch einen öffentlichen Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger auf die Änderungen und die Einsichtsmöglichkeit in den Geschäftsräumen des Landesverbandes bekanntgemacht. Satzungsänderungen werden auch auf der Homepage des Landesverbandes abgebildet.

(2) Sonstiges autonomes Recht wird durch Aushang in der Geschäftsstelle des Landesverbandes bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt einen Monat.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 10. Januar 1995 beschlossen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(3) Die Satzung vom 12. Dezember 1989, bekanntgemacht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4/1990, tritt einschließlich aller Satzungsanlagen mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling

(Anlage 1 der Satzung)

BKK Landesverband Bayern

Inkrafttreten: 1. Oktober 2020

Beschlossen in der Verwaltungsratssitzung am 3. Juli 2020; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 10. August; veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 35/2020 vom 28. August 2020. [Diese Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling tritt mit Inkrafttreten an die Stelle der Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention (Anlage 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern) – seinerzeit beschlossen in der Verwaltungsratssitzung am 12.7.12 und geändert in den Verwaltungsratssitzungen am 22.4.16 und 14.12.17 (Genehmigungsbescheide des BayStMUG bzw. des BayStMGP vom 4.9.12, 20.5.16 und 8.1.18).]

Anlage 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern

Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landesverband wendet diese Verfahrensordnung für das Finanzcontrolling nach § 20a der Satzung mit dem Ziel an, nach den definierten Datengrundlagen und Auswertungsinhalten Auffälligkeiten zu identifizieren und ein effektives Risikomanagement zu betreiben. Im Folgenden sind unter ‚Mitgliedskassen‘ ausschließlich diejenigen Mitgliedskassen zu verstehen, die sich am Finanzcontrolling des Landesverbandes beteiligen.

(2) Das Unterstützungs- und Beratungsangebot des Landesverbandes umfasst auch die inhaltliche Überprüfung der ihm gelieferten Datengrundlagen auf Plausibilität sowie die Einbeziehung einer vorausschauenden Finanzbetrachtung (insbesondere: vorläufiges Rechnungsergebnis und Haushaltsplanung). Das Angebot besteht unabhängig von dem vom GKV-Spitzenverband für die einzelne Mitgliedskasse ermittelten Gefährdungs-Index. Ziel des Beratungsangebotes ist es, gemeinsam mit der einzelnen Mitgliedskasse individuelle Risiken zu erkennen, Handlungsoptionen herauszuarbeiten und letztlich ein Beratungsverfahren durch den GKV-Spitzenverband (§ 163 Abs. 2 SGB V) frühzeitig zu vermeiden.

§ 2 Datengrundlagen

(1) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband auf Anforderung unverzüglich insbesondere folgende Daten zur Verfügung:

- Jahresrechnung (KJ1)
- Haushaltspläne
- Vierteljahresrechnungen (KV 45)
- Mitgliederstatistiken (KM 1 und KM 6)
- Amtliche Berechnungstableaus des BAS zur KV45 und KJ1
- Liquiditätsdaten
- Ergebnisse aus dem Scoring-Modell des GKV-SV
- Zusatzangaben und Einschätzungen (Prognosen) des vorläufigen Rechnungsergebnisses und zur mittelfristigen Finanzplanung
- Amtliche Bescheide zum Gesundheitsfonds
- Anhörungen, Vordrucke und Prüfberichte zum RSA
- Monatssalden

(2) Die Mitgliedskassen stellen sicher, dass insbesondere in der KJ1, der KV45 und dem Haushaltsplan finanzielle Risiken nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht abgebildet werden.

§ 3 Auswertungsinhalte

(1) Der Arbeitsaufwand ist durch weitgehend maschinellen Zugriff auf Daten und amtliche Statistiken zu reduzieren. Die Mitgliedskassen werden entsprechend informiert.

(2) Die Plausibilität der Datengrundlagen werden durch Zeitreihenvergleiche über drei Geschäftsjahre unter Berücksichtigung der individuellen aktuellen Situation der einzelnen Mitgliedskassen überprüft. Dabei festgestellte Auffälligkeiten werden dokumentiert. Auswertungsparameter sind insbesondere absolute und Pro-Kopf-Beträge in Euro einschließlich der prozentualen Veränderungsraten.

(3) Die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds werden in Form eines simulierten Schlussausgleiches nach dem amtlichen Verfahren des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) berechnet. Abweichende Berechnungen, die Grundlagen für die Darstellung von Finanzergebnissen sind, erläutert die Mitgliedskasse.

(4) Auf Grund der validierten Datengrundlagen wird für die zu beurteilenden Zeiträume die Kostendeckung zuzüglich bzw. abzüglich gesetzlicher Sondereffekte (z.B. Entschuldung, Vermögensabschmelzung) ermittelt.

(5) Das Vermögen wird für die zu beurteilenden Zeiträume differenziert (Betriebsmittel / Rücklage, Verwaltungsvermögen, Ansparbeträge zur Anschaffung und Erneuerung des Verwaltungsvermögens) ermittelt.

(6) Die Liquidität wird für die zu beurteilenden Zeiträume unter Berücksichtigung der maßgebenden Sachkonten ermittelt.

(7) Der Landesverband erstellt für die einzelne Mitgliedskasse vierteljährlich einen Finanzcontrolling-Bericht, bei Bedarf auch monatliche Auswertungen.

(8) Der Landesverband stellt in Sitzungen des Beratungsteams (§ 5), Vorständekonferenzen und Verwaltungsratssitzungen des Landesverbandes die Finanzergebnisse der Mitgliedskassen in anonymisierter Form dar. Die Finanzergebnisse derjenigen Mitgliedskassen, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben, stellt der Landesverband in Sitzungen des Beratungsteams (§ 5) in nicht anonymisierter Form dar.

(9) Der Landesverband erstellt in nicht anonymisierter Form einen Bericht zu den Finanzergebnissen derjenigen Mitgliedskassen, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (Transparenzbericht). Im Transparenzbericht werden auch die Finanzergebnisse von Betriebskrankenkassen aufgenommen, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben und ihr Einverständnis zur Darstellung in nicht anonymisierter Form erklärt haben. Den Transparenzbericht erhalten ausschließlich die Kassen, die ihr Einverständnis nach Satz 1 oder 2 erklärt haben.

§ 4 Beratung zu Gunsten der einzelnen Mitgliedskasse

(1) Auffälligkeiten bei den Ergebnissen aus der Überprüfung der Datengrundlagen nach § 3 sind Grundlage eines Beratungsangebotes an die einzelne Mitgliedskasse.

(2) Ziel der Beratung ist es, der Mitgliedskasse Empfehlungen zu geben, welche Maßnahmen geeignet wären, Auffälligkeiten zu beseitigen und die Finanzsituation der Mitgliedskasse zu verbessern.

§ 5 Beratungsteam

(1) Im Rahmen des Finanzcontrollings bildet der Landesverband ein Beratungsteam. Dieses setzt sich zusammen aus:

- vier Vertretern der Mitgliedskassen
- zwei Vertretern des Landesverbandes.

(2) Die Vorstände der Mitgliedskassen wählen in einer Vorstandskonferenz ihre Vertreter im Beratungsteam. Für jedes Mitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter gewählt. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre, beginnend ab dem 1.10.2020. Bei der Wahl sollen die unterschiedlichen Kassengrößen berücksichtigt werden. Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter aus, wird das Beratungsteam für die verbleibende Amtszeit ergänzt. Der Landesverband benennt seine Vertreter.

(3) Das Beratungsteam gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Auf Wunsch der Mitgliedskasse wird das Beratungsteam auch ohne Vertreter der Mitgliedskassen (Abs. 1) tätig. Die Mitgliedskasse kann auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer zum Beratungsverfahren hinzuziehen.

§ 6 Beratungsverfahren

(1) Treten bei der Analyse Auffälligkeiten im Sinne von § 4 zutage, spricht das Beratungsteam Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aus.

(2) Die Empfehlungen des Beratungsteams werden mit dem Vorstand und den Verwaltungsratsvorsitzenden der Mitgliedskasse erörtert.

(3) Leitet der Vorstand der Mitgliedskasse die empfohlenen Maßnahmen nicht ein, legt er dem Beratungsteam die Gründe hierfür dar.

(4) Das Beratungsteam begleitet die Umsetzung und die Wirkung der Maßnahmen im Rahmen des Beratungsverfahrens. Erforderlichenfalls kann das Beratungsteam weitere Maßnahmen empfehlen; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Die im Beratungsteam beteiligten Personen sind - auch nach ihrem Ausscheiden - verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die sie in der Funktion als Mitglied des Beratungsteams erhalten, sowie über betriebs- und geschäftsbezogene Daten, die ihnen durch die Tätigkeit im Beratungsteam bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, sie insbesondere weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

(2) Die im Beratungsteam beteiligten Personen verpflichten sich zur Erfüllung der aus den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie aus den Sozialgesetzbüchern folgenden Pflichten zum Schutz und zur Sicherheit der Daten unter besonderer Beachtung des Sozialdatenschutzes.

(3) Die im Beratungsteam beteiligten Personen unterzeichnen vor Aufnahme der Beratungstätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung nach Abs. 1 und eine Datenschutzerklärung nach Abs. 2.

(4) Zieht das Beratungsteam im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 6 Dritte hinzu, gelten für diese die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8 Weiterentwicklung der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung wird nach rechtlichen Änderungen und praktischen Erfahrungen überprüft und weiterentwickelt.

W a h l o r d n u n g

(Anlage 2 der Satzung)

BKK Landesverband

Bayern

Stand: 10. Juni 2016

Beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 22. April 2016

Inkrafttreten: Zur Wahl des Verwaltungsrates für die 12. Wahlperiode

Genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 20. Mai 2016

Veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 23/2016 vom 10. Juni 2016

Anlage 2 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern

Wahlordnung zur Wahl des Verwaltungsrates beim BKK Landesverband Bayern nach § 4 Abs. 8 der Satzung

I. Wahl des Verwaltungsrates des Landesverbandes

§ 1 Wahlausschuss

Bildung

Zur Durchführung der Wahl des Verwaltungsrates wird ein Wahlausschuss gebildet.

Bestellung

Der Verwaltungsrat bestellt den Wahlausschuss bis spätestens 31. Oktober des Wahljahres der Mitgliedskassen.

Zusammensetzung

Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Dem Wahlausschuss müssen aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Vorstand oder sein Stellvertreter angehören. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Wahlbewerber und Listenvertreter zur Wahl des Verwaltungsrates beim Landesverband sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

Verpflichtung

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein vom Verwaltungsrat Beauftragter verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.

Vorsitz

Über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz einigen sich die Mitglieder des Wahlausschusses; kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.

Sitzungen

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Beschlussfähigkeit

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Wahlausschussvorsitzenden mindestens ein Ausschussmitglied je Gruppe anwesend ist. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.

Abstimmung

Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Niederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden und mindestens einem der erschienenen Beisitzer unterzeichnet. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

Hilfskräfte

Der Wahlausschuss kann Bedienstete des Landesverbandes als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.

Entschädigung

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden wie die Mitglieder des Verwaltungsrates entschädigt.

§ 2 Wahlausschreibung

Bekanntgabe

Der Wahlausschuss erlässt eine Wahlausschreibung, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist; sie ist bis spätestens 30. November des Wahljahres der Mitgliedskassen dem Verwaltungsrat aller Mitgliedskassen gegen Nachweis (Unterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) zuzustellen.

Inhalt

Die Wahlausschreibung muß insbesondere enthalten:

- a) den Hinweis, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse den Inhalt des Wahlausschreibens den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich in geeigneter Form bekanntzugeben hat,

- b) den Tag des Erlasses der Wahlausschreibung,
- c) Zahl der zu wählenden Versicherten- und Arbeitgebervertreter und der Stellvertreter,
- d) dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Namen enthalten soll, wie Vertreter und Stellvertreter in jeder Gruppe zu wählen sind,
- e) dass nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates der Mitgliedskassen vorgeschlagen werden können, die sich zur Annahme der Wahl schriftlich bereit erklärt haben,
- f) dass jeder Wahlvorschlag von mindestens zwei Wahlberechtigten einer Gruppe unterzeichnet sein muss,
- g) dass in jeder Vorschlagsliste ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen sind und dass die Listenunterzeichner in der Vorschlagsliste festlegen können, ob der Listenvertreter und sein Stellvertreter alle Erklärungen nur gemeinsam abgeben können,
- h) dass jeder Wahlvorschlag bis spätestens 31. Dezember des Wahljahres der Mitgliedskassen an den Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen ist,
- i) dass die eingegangenen Wahlvorschläge allen Mitgliedskassen bekanntgegeben werden,
- j) Hinweise über das Stimmrecht,
- k) Hinweise über die Stimmabgabe,
- l) den Hinweis, dass der Wahlausschuss auf Anfrage Näheres über die Wahl mitteilt,
- m) die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses,
- n) einen Hinweis auf die Kriterien, die bei der Aufstellung von Vorschlagslisten nach § 5 Abs. 2 der Satzung beachtet werden sollen.

§ 3 Vorschlagslisten

Aufführung

In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber unter fortlaufender Nummer, Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit und Name der Mitgliedskasse, deren Verwaltungsrat sie angehören, aufzuführen. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

Erklärung der Bewerber

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen.

Mehrfachaufführung

Die Unterschrift eines Wahlberechtigten kann nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Unterzeichnet er mehrere Vorschlagslisten, so hat er auf Aufforderung des Wahlausschusses binnen einer gesetzten Frist zu erklären, welche Unterschrift aufrechterhalten wird. Unterbleibt die Erklärung, so wird sein Name auf allen Listen gestrichen.

Entsprechendes gilt, wenn ein Bewerber auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt ist.

§ 4 Listenvertreter

Benennung

Auf jeder Vorschlagsliste sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Scheidet der Listenvertreter oder sein Stellvertreter vor der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses aus, so benennen die Listenunterzeichner (Listenträger) dem Wahlausschuss unverzüglich einen Nachfolger.

Scheidet der Listenvertreter bzw. sein Stellvertreter nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses aus, so gelten die Listenunterzeichner in der Reihenfolge ihrer Unterschrift als Listenvertreter bzw. Stellvertreter.

Stellung

Der Listenvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuss gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffen und solche Erklärungen von dem Wahlausschuss entgegenzunehmen. Er nimmt später die Aufgaben des Listenträgers wahr. Die Listenunterzeichner können in der Vorschlagsliste festlegen, dass der Listenvertreter und sein Stellvertreter alle Erklärungen nur gemeinsam abgeben können.

Abgabe von Erklärungen

Die Listenvertreter haben ihre Erklärungen schriftlich abzugeben oder zu bestätigen.

Mitteilungen des Wahlausschusses

Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und nach mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Vertretung

Ist der Listenvertreter verhindert oder ausgeschieden, übt sein Stellvertreter die dem Listenvertreter zustehenden Befugnisse aus; von ihm abgegebene Erklärungen sind wirksam, auch wenn in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Wahlausschuss zugehen, die im ersten Halbsatz bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 5 Listenänderung, Listenergänzung, Listenzusammenlegung, Listenverbindung

Änderung der Vorschlagsliste

Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste vom Listenvertreter entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften über Listenzusammenlegung und Listenverbindung bleiben unberührt.

Streichung eines Bewerbers

Wird ein Bewerber vom Wahlausschuss gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zu einer vom Wahlausschuss genannten Frist anstelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen.

Ausscheiden eines Bewerbers

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit zwischenzeitlich verloren hat bzw. die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zu dem vom Wahlausschuss genannten Termin einen anderen Bewerber benennen.

Von dem auf den Tag der Wahl folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die erste Sitzung des neugewählten Verwaltungsrates stattfindet, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuss einen Nachfolger für einen Gewählten benennen, der gestorben ist oder nicht wählbar war bzw. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit verloren hat.

Unrichtigkeiten der Vorschlagsliste

Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Änderungen bei der Anschrift) können vom Wahlausschuss auf Antrag des Listenvertreters oder von Amts wegen jederzeit berichtigt werden.

Zurücknahme von Vorschlagslisten

Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung entschieden hat.

Listenzusammenlegung

Die Erklärung, dass mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen, kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird.

Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen die Namen des Listenvertreters und seines Stellvertreters der einheitlichen Vorschlagsliste sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der Fassung, die sich durch die Zusammenlegung ergibt, ist beizufügen oder innerhalb einer Frist einzureichen, die der Wahlausschuss bestimmt. An die Stelle der in § 4 Abs. 6 der Satzung geforderten Unterschriften treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

Listenverbindung

Die Erklärung, dass mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen, kann von diesen Listenvertretern nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird.

Spätere Listenrücknahme, -zusammenlegung und -verbindung

Mit Zustimmung aller Listenunterzeichner können Vorschlagslisten auch nach der Zulassung durch den Wahlausschuss zurückgenommen, zusammengelegt oder verbunden werden.

Eingang der Vorschlagslisten

Der Wahlausschuss vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten einer Gruppe am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen.

Vorläufige Prüfung

Der Wahlausschuss prüft die Vorschlagsberechtigung der Listenträger (Listenunterzeichner) und die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer. Ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlass dazu besteht.

Beanstandungen

Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, so teilt der Wahlausschuss dies dem Listenvertreter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass Zweifel und behebbare Mängel bis zu einem vom Wahlausschuss benannten Termin beseitigt werden können. Die Mitteilung ist dem Listenvertreter gegen persönliche Emp-

fangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

§ 6 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Ungültigkeit der Vorschlagslisten

Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

- die nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss eingeht
- die unter Bedingungen eingereicht worden ist
- deren Listenträger (Listenunterzeichner) bereits eine Vorschlagsliste eingereicht und diese nicht zurückgenommen hat
- deren Listenträger (Listenunterzeichner) nach § 4 Abs. 2 und Abs. 6 der Satzung nicht das Recht hat, die Vorschlagslisten einzureichen
- die nicht von der nach § 4 Abs. 6 der Satzung erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

Zurückweisung von Vorschlagslisten

Der Wahlausschuss hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder Mängel aufweisen, die nicht innerhalb der vom Wahlausschuss gesetzten Frist behoben worden sind.

Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn die in § 5 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen der Satzung und der Wahlordnung, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Mitteilung an den Listenvertreter

Der Wahlausschuss teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

- ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist
- welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste gestrichen sind und aus welchen Gründen
- welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind
- ob eine Wahlhandlung stattfindet
- in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

Dem Schreiben ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Gestrichene Bewerber erhalten vom Wahlausschuss eine gesonderte Mitteilung, der ebenfalls eine Belehrung über den Rechtsbehelf beizufügen ist.

§ 7 Bekanntgabe der Vorschlagslisten

Die eingereichten gültigen Vorschlagslisten werden allen Mitgliedskassen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 8 Wahl ohne Wahlhandlung

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge, in der sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind, als gewählt. Dies gilt auch, wenn mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

§ 9 Wahlhandlung

Wahlbekanntmachung

Ist eine Wahlhandlung erforderlich, so hat hierüber der Wahlausschuss die Mitglieder des Verwaltungsrates aller Mitgliedskassen unverzüglich zu unterrichten. Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen den Wahltag, die Wahlzeiten, die Wahlgruppe, den Wahlraum, die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind, die Stellen, die Wahlausweise ausstellen und die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Wahlausweis

Die Wahlberechtigten wählen aufgrund von Wahlausweisen. Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

Wahlversammlung

Der Wahlausschuss beruft eine Wahlversammlung ein, zu der alle Wahlberechtigten über die Mitgliedskassen gegen Nachweis einzuladen sind. Mit der Einladung übersendet der Wahlausschuss die Wahlausweise, die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge. Die Wahl leitet der Wahlausschussvorsitzende. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Mitgliedskassen wählen durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl ist geheim. Auf den Stimmzetteln sind die gültig eingereichten Vorschlagslisten aufzuführen.

Stimmabgabe

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel, welcher Liste er seine Stimme geben will.

Ermittlung, Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss festzustellen. Zur Stimmauszählung ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden. Über die Wahl und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift vom Wahlausschuss zu fertigen und zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die gewählten Bewerber, die Listenvertreter und die Mitgliedskassen.

§ 10 Einberufung des Verwaltungsrates und Wahl der Vorsitzenden

Einberufung

Die erste Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses nach der Feststellung des Wahlergebnisses zum nächstmöglichen Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses
- Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- Wahl des Schriftführers.

Die satzungsmäßigen Ladefristen sind zu beachten.

Leitung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Verwaltungsrates, bis die Neuwahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erfolgt ist. Nach der Neuwahl übernimmt der neugewählte Vorsitzende die weitere Leitung der Sitzung.

Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die erste Sitzung des Verwaltungsrates und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll. Schriftlich gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Vorschläge

Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlass die Sitzung unterbrechen.

Auszählung

Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben. Die Auszählung der Stimmzettel wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annimmt. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annimmt, so übernimmt er die Leitung der Sitzung.

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften zur Wahl des Vorsitzenden entsprechend.

II. Besetzung von Gremien Dritter

In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates oder der darauffolgenden Sitzung entscheidet der Verwaltungsrat über die personelle Besetzung von Gremien Dritter unter Beteiligung der Selbstverwaltung des Landesverbandes (z.B.: Gesellschafterversammlung des BKK Bundesverbandes GbR i.L.).

Entschädigungsregelung (Anlage 3 der Satzung)

BKK Landesverband Bayern

Stand: Beginn der 13. Amtsperiode (13.3.2024)

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 29.11.1995; genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 12.2.1996

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.7.1996; genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 15.10.1996

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.12.2001; genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 15.5.2002 (BayStA 24/02)

Geändert in den Sitzungen des Verwaltungsrates am 14.7.2005, 12.7.2006 und 12.9.2006; genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 23.10.2006 (BayStA 46/06)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.4.2009; genehmigt durch Bescheid des BayStMUG vom 4.6.2009 (BayStA 25/09)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.12.2013; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 21.2.14 (BayStA 10/14 vom 7.3.14)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2014; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 7.4.14 (BayStA 16/14 vom 7.4.14)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.4.2019; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 9.5.19 (BayStA 21/19 vom 24.5.19)

Geändert durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vom 5.4.2022; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 16.5.22 (BayStA 23/22 vom 10.6.22)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2023; genehmigt durch Bescheid des BayStMGP vom 8.1.2024 (BayStA 3/24 vom 19.1.24)

Anlage 3 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des BKK Landesverbandes Bayern (§ 6 Abs. 2 der Satzung)

I. Entschädigungsregelung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates (einschl. der An- und Abreise) werden den Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

A. Erstattung der Barauslagen

(1) Tagegeld wird nach Maßgabe der steuerfreien Pauschbeträge gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG i.V.m. § 9 Abs. 4a Sätze 2, 3 und 8 EStG gezahlt. Abweichend hiervon können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Landesverbandes generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden; die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigen. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Für Übernachtungen ohne Beleg wird der jeweils gültige amtliche steuerfreie Pauschbetrag nach dem EStG gezahlt. Übernachtungen im Hotel werden nur gegen Beleg erstattet.

(2) Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

a) Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (zzt. 0,30 €/km)

b) Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte. Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der Economy-(Touristen-)Klasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

c) Bahnkarten

- Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- Aufpreise und Zuschläge für Züge
- Reservierungsentgelte
- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

d) Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- öffentliche Nahverkehrsmittel
- Zubringer zum Flugplatz
- Taxi
- Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- Post- und Telekommunikationskosten
- Parkplatz und Garagenkosten
- Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

B. Erstattung des Verdienstaufalles und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern der Organe werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI oder der entsprechenden Vorschrift des AVG erstattet. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufall pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

C. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 €.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

D. Entschädigung bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage werden für jeden Kalendertag nur ein volles Tage- und Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gezahlt.

E. Erstattung von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

Hinweis: Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

II. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen werden Entschädigungen nach I. gezahlt; hiervon abweichend erhalten die alternierenden Ausschusssprecher bei Sitzungen des Ausschusses jeweils den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand (I. C.). Als Ausschuss gelten die nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates eingesetzten Ausschüsse, der Widerspruchsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 17 Abs. 2 der Satzung) sowie etwaig weitere vom Verwaltungsrat im Einzelfall nach §§ 209 Abs. 4 Satz 2 SGB V, 66 Abs. 1 SGB IV eingesetzte Gremien.

III. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Organ- und Ausschusssitzungen im Auftrag des Organs oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Organs oder eines Ausschusses tätig werden, werden nach I. A. und B. entschädigt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben. Für die verbandliche Tätigkeit in Institutionen, bei denen der Landesverband Gesellschafter oder Mitglied ist (zzt. insbesondere Gesellschafterversammlung des BKK Bundesverbandes GbR i.L. und Mitgliederversammlung des BKK Dachverbandes e.V.), werden Entschädigungen nach I. gewährt, soweit diese von den betreffenden Institutionen nicht selbst getragen werden.

IV. Besondere Entschädigung der Vorsitzenden des Verwaltungsrates für Tätigkeit außerhalb der Sitzungen

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von je 680 €.

Die besonderen Unkosten aus ihrer Amtsführung (Telefon, Porto, sonstige Kosten) werden den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 77 € abgegolten.

V. Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach dieser Entschädigungsregelung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

Durchführungsbestimmungen

zur Gesamtrücklage

(Anlage 4 der Satzung)

BKK Landesverband Bayern

Stand: 1. Oktober 2021

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 5.7.1995

Inkrafttreten: 1.1.1996

Genehmigt durch Bescheid des BayStMAS vom 6.9.1995

Veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 39/95 vom 29.9.1995

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 3.7.98 (BayStMAS vom 4.9.1998;
BayStA 41/98)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.12.2001 (BayStMAS vom
9.4.2002; BayStA 24/02)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.9.2005 (BayStMAS vom
7.10.2005; BayStA 42/05)

Geändert in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.12.2005 (BayStMAS vom
8.2.2006; BayStA 8/06)

Geändert im schriftlichen Beschlussverfahren vom 13.7.2021 (BayStMGP vom
27.8.2021; BayStA 34/21)

Anlage 4 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern

Durchführungsbestimmungen zur Gesamtrücklage (§ 16 Abs. 1 der Satzung)

Ergänzend zu § 262 SGB V sowie § 16 Abs. 1 der Satzung gelten für die Bildung, Auffüllung, Verwaltung und Inanspruchnahme der Gesamtrücklage folgende Bestimmungen:

§ 1 Höhe der Rücklage

- (1) Zur Bildung der Gesamtrücklage geben die Mitgliedskassen (§ 2 der Satzung) dem Landesverband nach Anforderung unverzüglich die Höhe ihres Mindestrücklagesolls (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB V) für das laufende Haushaltsjahr nach dem vom Verwaltungsrat festgestellten Haushaltsplan (§ 70 Abs. 1 SGB IV) bekannt.
- (2) Zur Anpassung der Rücklage an künftige Veränderungen teilen die Mitgliedskassen dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres die Höhe ihres Mindestrücklagesolls (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB V) für das kommende Haushaltsjahr nach dem vom Verwaltungsrat festgestellten Haushaltsplan mit. Beschließt der Verwaltungsrat einen Nachtragshaushalt, so gibt die Mitgliedskasse eine daraus resultierende Änderung des Mindestrücklagesolls unverzüglich dem Landesverband bekannt.
- (3) Kann der in Abs. 2 Satz 1 festgesetzte Zeitpunkt nicht eingehalten werden (z.B. vorläufige Haushaltsführung gem. § 72 SGB IV), ist dies von der Mitgliedskasse dem Landesverband bis 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres anzuzeigen. Die Höhe des Mindestrücklagesolls ist dem Landesverband unverzüglich nach Feststellung des Haushaltsplanes bekannt zu geben. Bis zur Mitteilung des Mindestrücklagesolls wird dessen Höhe vom Landesverband im Einvernehmen mit der Mitgliedskasse geschätzt, um insbesondere die erforderliche Angleichung des Rücklageguthabens sicherzustellen.

§ 2 Bildung und Auffüllung der Rücklage

- (1) Zur Bildung der Gesamtrücklage sind die vom Landesverband nach § 16 Abs. 1 der Satzung ermittelten Beträge nach Anforderung umgehend abzuführen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die jährlichen Auffüllungsbeträge.
- (3) Über Ratenzahlungen und Stundungsersuchen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Verwaltung der Gesamtrücklage

- (1) Die Gesamtrücklage ist getrennt von anderen Vermögensanlagen des Landesverbandes zu verwalten.
- (2) Über die Anlage der Gesamtrücklage entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Empfehlungen des Bundesam-

tes für Soziale Sicherung (BAS). Dabei sind entsprechend der Zweckbestimmung der Gesamtrücklage die Grundsätze der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität zu beachten.

- (3) Verwaltungskosten werden nicht gesondert berechnet; sie sind Bestandteil des Verbandsbeitrages.
- (4) Ergibt sich bei der Verwaltung der Gesamtrücklage unter Beachtung der Regularien nach Absatz 2 ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Kapitals, z.B. infolge der Insolvenz einer Bank oder vergleichbarer Umstände, reduziert sich das Rücklageguthaben der Krankenkassen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtrücklage zum Zeitpunkt des Kapitalverlustes. Der Landesverband macht Ansprüche, die geeignet sind, den Verlust des Kapitals zu minimieren, gegenüber Dritten zugunsten der Gesamtrücklage geltend.

§ 4 Inanspruchnahme der Gesamtrücklage

- (1) Benötigt eine Mitgliedskasse ihren Anteil an der Gesamtrücklage ganz oder teilweise (§ 262 SGB V), so hat diese ihn unter glaubhafter Darlegung der Gründe, insbesondere, daß die von ihr selbstverwaltete Rücklage und ihre Betriebsmittel verbraucht sind, schriftlich anzufordern.
- (2) Beansprucht eine Mitgliedskasse ein Darlehen aus der Gesamtrücklage (§ 262 Abs. 4 SGB V), so hat sie unter Vorlage einer Finanzübersicht zum Zeitpunkt der Antragstellung, der letzten vierteljährlichen Statistik über die Einnahmen und Ausgaben (KV 45) nachzuweisen, daß bei ihr zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ein erhöhter Mittelbedarf besteht. Weitere Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens sind auf Verlangen des Landesverbandes beizubringen.
- (3) Das Darlehen kann grundsätzlich höchstens den Betrag der auf einen Monat entfallenden Ausgaben der betreffenden Mitgliedskasse nach § 261 Abs. 2 Satz 1 SGB V betragen; über die Gewährung, die Höhe, die Fälligkeit und evtl. Sicherheitsleistungen entscheidet der Vorstand.

Über Darlehen, deren Höhe den Betrag nach Satz 1 oder den Betrag von 2 Mio. Euro übersteigen, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

- (4) Vom Auszahlungstag (Wertstellung auf dem Kontoauszug des Landesverbandes) an ist das Darlehen mit 1 v.H. über dem während der Laufzeit jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind nach Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch zum 31. Dezember eines jeden Jahres, vom Landesverband zu berechnen und vom Darlehensnehmer anzufordern. § 367 BGB gilt entsprechend.
- (5) Sofern der Darlehensvertrag (vgl. Abs. 6) nichts anderes bestimmt, ist das Darlehen bei Fälligkeit in einer Summe zu tilgen.
- (6) Mit der Mitgliedskasse ist ein schriftlicher Darlehensvertrag abzuschließen.

Finanzausgleichsordnung für aufwändige Leistungsfälle

(Anlage 5 der Satzung)

**BKK Landesverband
Bayern**

Stand: 1. Januar 2021

Beschlossen: Schriftliches Beschlussverfahren vom 30. März 2021

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Genehmigt: Bescheid des BayStMGP vom 26. Mai 2021

Bekanntmachung: Bayerischer Staatsanzeiger 23/2021 vom 11. Juni 2021

Finanzausgleichsordnung für aufwändige Leistungsfälle (§16a Abs. 2 der Satzung)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Finanzausgleichsordnung gilt für die Mitgliedskassen des BKK Landesverbandes Bayern (nachfolgend Landesverband genannt).

(2) Der Landesverband führt auf Antrag einer Mitgliedskasse das Ausgleichsverfahren durch und verwaltet die erforderlichen Mittel. Als Ausgleichsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Aufwändige Leistungsfälle

(1) Das Ausgleichsverfahren erstreckt sich auf aufwändige Leistungsfälle.

(2) Als aufwändiger Leistungsfall gilt die Summe der im Risikopool ausgleichsfähigen Leistungsausgaben ohne Krankengeld für einen Versicherten, wenn und soweit sie den Schwellenwert nach § 268 SGB V überschreiten.

§ 3 Erstattungsumfang

(1) Erstattungsfähig sind die den Schwellenwert des § 2 Abs. 2 übersteigenden Aufwendungen abzüglich der vom Bundesamt für Soziale Sicherung ermittelten Ausgleichsbeträge (§ 268 Abs. 4 SGB V), wenn und soweit deren Wert (Unterdeckung der Risikopoolfälle) je Versicherter bei der Mitgliedskasse den durchschnittlichen Wert je Versicherter aller Mitgliedskassen um das 1,5-fache überschreitet.

(2) Bei einer Neumitgliedschaft beim Landesverband (Errichtung, Sitzverlegung, Beitritt) findet die Finanzausgleichsordnung auf die neue Mitgliedskasse keine Anwendung in dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft begründet wird. Die Finanzausgleichsordnung findet für die neue Mitgliedskasse erst ab dem Folgejahr Anwendung.

(3) Scheidet eine Mitgliedskasse im Ausgleichsjahr aus dem Landesverband aus, besteht kein Anspruch. Dies gilt auch, wenn eine Mitgliedskasse bis zum 31.12. des übernächsten auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres mit einer Kasse einer anderen Kassenart vereinigt.

(4) Bei Vereinigung einer Mitgliedskasse im Laufe des Ausgleichsjahres wird der Rechtsnachfolger so gestellt und behandelt, als sei die Vereinigung zum 01.01. des Ausgleichsjahres wirksam geworden.

(5) Bei Insolvenz oder Schließung einer Mitgliedskasse besteht ein Ausgleichsanspruch, soweit die zu zahlenden Umlagebeträge der Mitgliedskasse vollständig entrichtet oder verrechnet wurden.

§ 4 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel der für ein Ausgleichsjahr abgerechneten Erstattungsansprüche werden von den Mitgliedskassen durch Umlage aufgebracht. Mitgliedskassen, deren Scoring-Index zum Zeitpunkt der Umlageerhebungen gemäß § 7 Abs. 1 einen Wert von 1,25 oder darunter ausweist, werden von der Umlageerhebung ausgenommen, wenn sie keine Erstattung nach dieser Ausgleichsordnung erhalten und der vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz im Ausgleichsjahr und zum Zeitpunkt der Umlageerhebungen überschritten wird.

(2) Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den erstatteten Kosten aufwändiger Leistungsfälle und der durchschnittlichen Zahl der Versicherten des Kalenderjahres (Vordruck KM 1 / Jahresdurchschnitt), dem der Leistungsfall zuzurechnen ist. Die Höhe der Umlage darf je versicherte Person 2 € nicht überschreiten.

(3) Gehört eine Mitgliedskasse dem Landesverband nicht während des gesamten Kalenderjahres an, ist ihre Umlage anteilig nach der Dauer ihrer Landesverbandszugehörigkeit im Ausgleichsjahr und der auf diese Zeit entfallenden durchschnittlichen Versichertenzahl zu berechnen.

§ 5 Kürzung

Überschreitet die Summe der Ausgleichsansprüche die maximale Höhe der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Mittel, werden die erstattungsfähigen Aufwendungen prozentual entsprechend gekürzt.

§ 6 Begrenzung der Erstattung

(1) Die Mitgliedskasse erhält keine Erstattung aus diesem Finanzausgleich, wenn der von der Kasse zum 30.11. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres gültige Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 2 SGB V des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres unterschreitet. Im Falle einer Vereinigung vor diesem Zeitpunkt ist der letzte Zusatzbeitragssatz und durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 2 SGB V vor der Vereinigung maßgebend.

(2) Überschreitet das Vermögen (Konten 0901, 1901, 1902 und 1904) der Mitgliedskasse in der Jahresrechnung (KJ1) des Ausgleichsjahres eine halbe Monatsausgabe auf Basis der Ausgaben lt. KJ1, so verringert sich der Ausgleichsanspruch um den die halbe Monatsausgabe übersteigenden Betrag.

(3) Die Mitgliedskasse erhält keine Erstattung aus diesem Finanzausgleich, wenn die Summe der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach

- § 266 Abs. 6 SGB V ohne die Zuschläge für Krankengeld

- § 268 Abs. 4 SGB V

und

- § 270 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V ohne den Verwaltungskostenanteil

höher ist als die ausgewiesenen berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben in der Jahresrechnung, Schlüsselnummer 9995, abzüglich der um die Erstattungen für Krankengeld verminderten Leistungsausgaben für Krankengeld. Maßgeblich für die Ermittlung der Zuweisungen ist bei der vorläufigen Abrechnung der Jahresausgleichsbescheid und bei der endgültigen Abrechnung der Korrekturbescheid des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) für das Ausgleichsjahr.

Im Vereinigungsfall wird anstelle der Bescheide des BAS das Grouping-Ergebnis des Landesverbandes auf Basis der getrennt gelieferten Satzarten 100/110 der anspruchsberechtigten Mitgliedskasse zugrunde gelegt.

(4) Die Summe der Erstattung darf höchstens die Differenz zwischen tatsächlichen und standardisierten Leistungsausgaben der Mitgliedskasse nach Absatz 3 ausgleichen.

(5) Die Mitgliedskasse erhält eine Erstattung aus diesem Finanzausgleich maximal in drei aufeinanderfolgenden Ausgleichsjahren. Im darauffolgenden vierten Ausgleichsjahr besteht kein Erstattungsanspruch; die Verpflichtung zur Beteiligung an der Finanzierung anderer Ausgleichsberechtigter nach § 4 besteht fort. Im fünften Ausgleichsjahr besteht - bei Vorliegen der Voraussetzungen - wieder ein Anspruch bei neuerlichem Eingreifen der Beschränkung nach Satz 1.

§ 7 Abrechnung

(1) Die Mitgliedskasse bzw. deren Rechtsnachfolgerin muss bis spätestens 30.11. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres Ihren Erstattungsanspruch beantragen. Ergeben sich erstmals auf der Grundlage des Korrekturverfahrens für den Risikopool Ansprüche aus dieser Ausgleichsordnung, so sind diese bis spätestens 30.11. des übernächsten auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres zu beantragen.

Maßgeblich sind die im Rahmen des Abrechnungsverfahrens für den Risikopool gemeldeten Satzarten (Ersterhebung und Korrekturmeldung) und die vom BAS per Bescheid festgesetzten Zuweisungsbeträge. Eine vorläufige Abrechnung wird auf Basis der Ersterhebung und der Schlussausgleichsbescheide des BAS durchgeführt. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Korrektursatzarten und der Korrekturbescheide des BAS.

(2) Die Mitgliedskassen haben die zur Abrechnung benötigten Satzarten und Schlussausgleichsbescheide bereitzustellen. Im Falle einer Vereinigung hat die anspruchsberechtigte Mitgliedskasse die benötigten Satzarten getrennt zu liefern.

(3) Erstattungen aufgrund von Erstattungsansprüchen und Rückzahlungen von „Pay for performance-Verträgen“, die nach Abgabe der Korrektursatzarten bekannt werden, bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Landesverband verrechnet Ausgleichsansprüche mit ausstehenden Umlagebeträgen.

(5) Der Landesverband ist berechtigt und verpflichtet, die eingereichten Erstattungs-fälle umfassend zu prüfen. Erforderlichenfalls findet die Prüfung in den Geschäftsräumen der Mitgliedskasse statt.

§ 8 Rückzahlung

In den Fallgestaltungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind bereits erhaltene Erstattungsbeträge binnen drei Wochen ab Anforderung an den Landesverband zurückzuzahlen. Die Zahlung etwaiger Umlagebeträge zugunsten anderer Mitgliedskassen wird hiervon nicht berührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzausgleichsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.